

Jahres 1965 erfolgen, sind im Plan der langfristigen Kredite des Planjahres 1965 abzurechnen und gesondert nachzuweisen.

## § 8.

**Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues**

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelpian 37) finanzierten Aufschließungen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3 und 5.

(2) Für die aus Obligationen und Mitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. II S. 899).

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes, sind die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965, die bis zum 31. Dezember 1965 noch nicht bezahlt worden sind, zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1965 bis zum 31. Januar 1966 zu bezahlen. In Höhe der materiellen Lieferungen und Leistungen gemäß 8 2 Abs. 1 können Kreditmittel nach dem 31. Januar 1966 zusätzlich ausgereicht werden.

(4) Die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965 für Maßnahmen der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind aus den Mitteln des Planjahres 1965 zu bezahlen. Die von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung am 31. Januar 1966 nicht verbrauchten Mittel sind für die Finanzierung des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes 1966 zu verwenden.

(5) Für die Bezahlung der abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965 bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gilt die Anweisung Nr. 50/65 des Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1965 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1965.

(6) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1965 gilt § 3.

## § 9

**Berichterstattung**

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung des Investitionsplanes und des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

## § 10

**Gesamtabrechnung des Investitionsplanes**

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Investitionsplanes bzw. des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen des Investitionsplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 28. Februar 1966 dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Juli 1966 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Jahresabgrenzung 1965/66  
der Finanzierung  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Vereinigungen volkseigener Betriebe,  
Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels  
und volkseigenen Betriebe.**

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 657) sowie des § 13 der Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 90) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

- a) für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
- Vereinigungen volkseigener Betriebe (VB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).
  - Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie
- b) für die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

## § 2

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Abführungen von Gewinnen, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben, Amortisationen, VVB-Umlage, Umlage Fonds Technik,